

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Katy Hoffmeister, Fraktion der CDU

Entscheidungsprozess für den neuen Luftrettungsstandort

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Innerhalb der Landesregierung ist der Meinungsbildungsprozess zur Überprüfung von Anzahl und Verteilung der Rettungstransporthubschrauber nach § 10 Absatz 2 der Rettungsdienstplanverordnung noch nicht abgeschlossen. Die Willensbildung der Regierung gehört zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und wurde vom Bundesverfassungsgericht als grundsätzlich nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich umschrieben (BVerfGE 67, S. 100 ff.). Gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann die Landesregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt wird.

Medienberichten zufolge favorisiert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport den Standort Pampow im Landkreis Ludwigslust-Parchim als neuen Luftrettungsstandort.

1. Welche Faktoren hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport in den Bewertungsprozess der beiden Standortvorschläge Herren Steinfeld und Pampow miteinbezogen (bitte inklusive Begründung einzeln auflisten)?

2. Welche Einwände gegen die Bewertung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport gab es seitens des Landkreises Nordwestmecklenburg im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme (bitte inklusive Begründung einzeln auflisten)?
3. Wie bewertet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport die abgegebenen Einwände seitens des Landkreises Nordwestmecklenburg (bitte konkret auf die einzelnen Punkte eingehen)?
4. Wie stellt sich der weitere Entscheidungsprozess dar (bitte den Zeitplan auflisten)?

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. Wer trifft die abschließende Entscheidung über den neuen Luftrettungsstandort?
6. Wird der Landtag an der Entscheidung über den neuen Luftrettungsstandort beteiligt?
 - a) Wenn ja, wie ist die Beteiligung vorgesehen?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Standorte und Rufnamen der Rettungstransporthubschrauber werden in § 10 Absatz 1 der Rettungsdienstplanverordnung festgelegt. Der Landtag hat mit § 8 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern das Ministerium ermächtigt, diese Festlegung in der Rettungsdienstplanverordnung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Damit sieht der vom Gesetzgeber vorgegebene Verfahrensweg keine Beteiligung des Landtages vor.

7. Wann ist mit einer Entscheidung über den neuen Luftrettungsstandort zu rechnen?

Auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/2358 wird verwiesen.